

Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:

Gebiet: „Ortslage“ -zwischen der Neuerburger Straße, Bachstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe, Lindenstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe und des Sauerstaden-

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVGl. S. 153) in der zur Zeit geltenden jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 10. 01. 95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 2

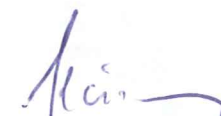
Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke, die im Bereich zwischen Neuerburger Straße, Bachstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe von 40 m, Lindenstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe von 40 m und des Sauerstaden gelegen sind.

Die Grundstücke sind im beigegeführten Auszug aus der Flurkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, "schraffiert" dargestellt; der Geltungsbereich der Satzung ist umrandet kenntlich gemacht

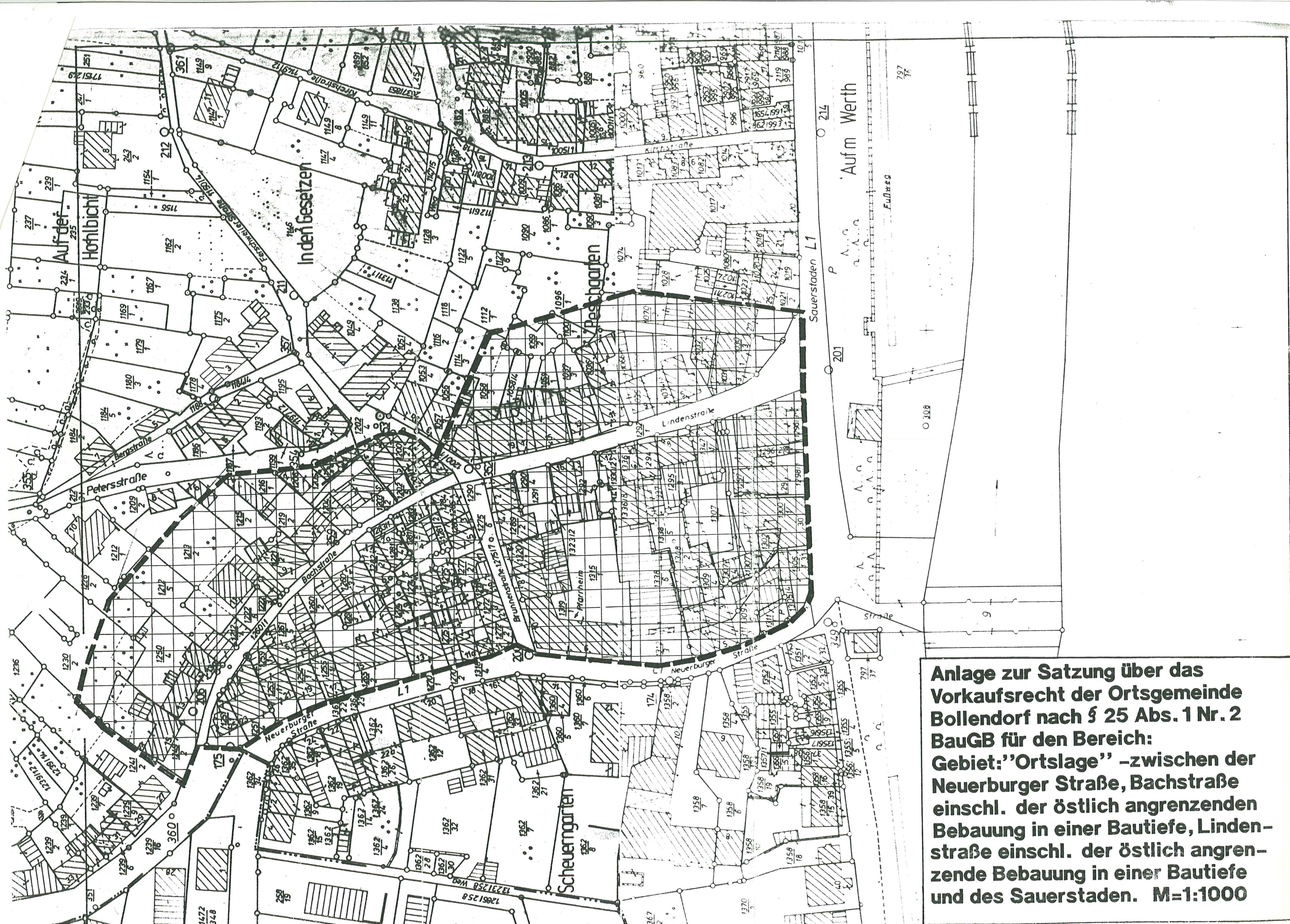
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bollendorf, den 16. 01. 1995


(Gläser, Ortsbürgermeister)





Anlage zur Satzung über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich:
Gebiet: "Ortslage" – zwischen der Neuerburger Straße, Bachstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe, Lindenstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe und des Sauerstaden. M=1:1000

Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:

Gebiet: „Ortslage“ -zwischen der Neuerburger Straße, Bachstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe, Lindenstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe und des Sauerstaden-

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVGl. S. 153) in der zur Zeit geltenden jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 10. 01. 95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 2

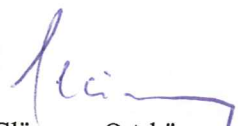
Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke, die im Bereich zwischen Neuerburger Straße, Bachstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe von 40 m, Lindenstraße einschl. der östlich angrenzenden Bebauung in einer Bautiefe von 40 m und des Sauerstaden gelegen sind.

Die Grundstücke sind im beigefügten Auszug aus der Flurkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, "schraffiert" dargestellt; der Geltungsbereich der Satzung ist umrandet kenntlich gemacht

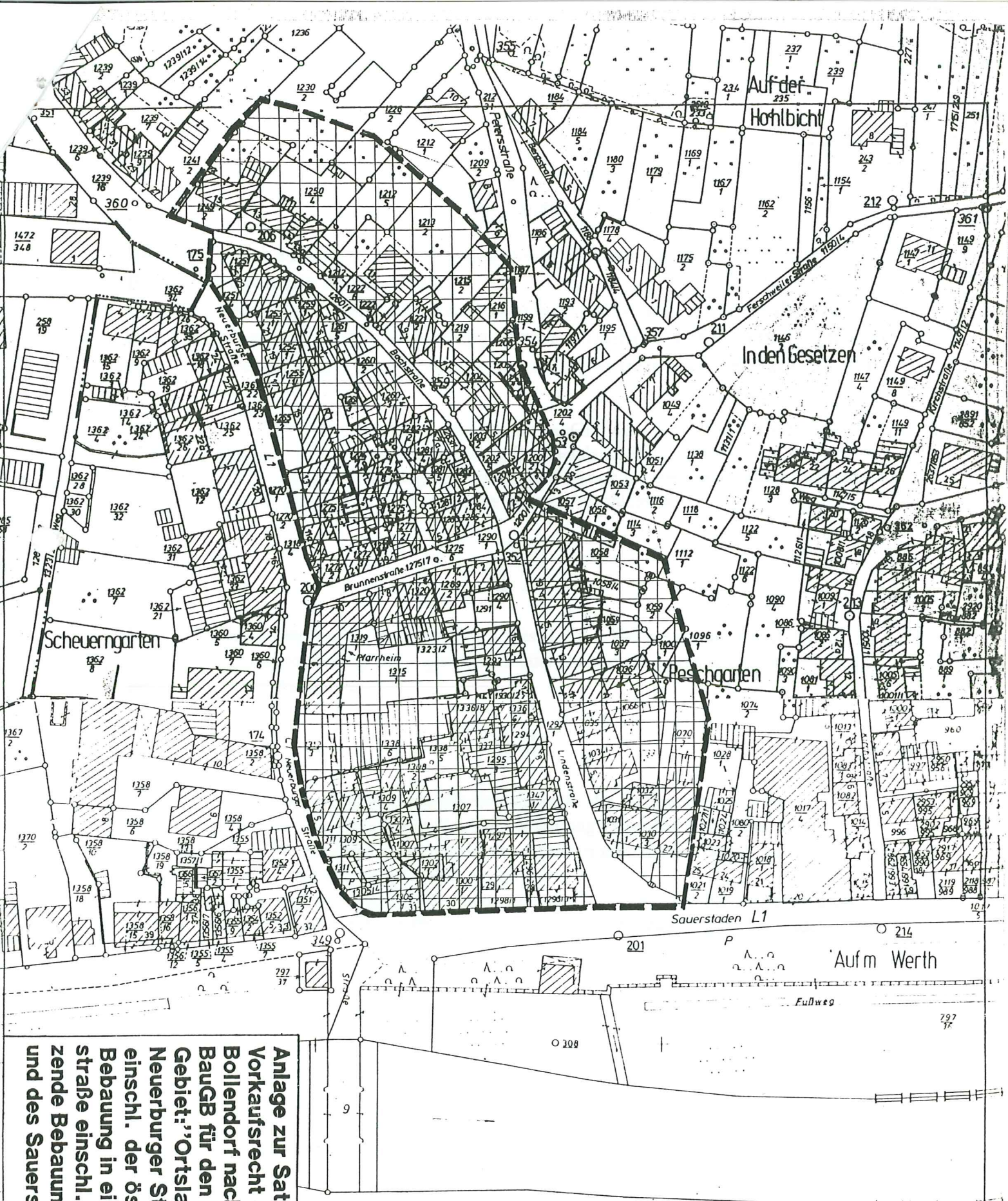
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bollendorf, den 16. 01. 1995


(Gläser, Ortsbürgermeister)





Anlage zur Satzung über das
Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde
Bollendorf nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB für den Bereich:
Gebiet: "Ortslage" - zwischen der
Neuerburger Straße, Bachstraße
einschl. der östlich angrenzenden
Bebauung in einer Bautiefe, Linden-
straße einschl. der östlich angren-
zende Bebauung in einer Bautiefe
und des Sauersteden.